



## Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht  
Verfassungsdienst und  
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 4000-82318  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: [post@md-v.wien.gv.at](mailto:post@md-v.wien.gv.at)  
DVR: 0000191

MD-VD - 1469/10

Wien, 22. Februar 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Schadenersatzrecht geändert wird  
(Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz  
2011 - SchRÄG 2011);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMJ-Z7.700/0004-I 2/2010

An das  
Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 23. Dezember 2010 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass - ausgenommen bei einer Verletzung des Kindes während der Schwangerschaft oder der Geburt - aus dem Umstand der Geburt eines Kindes niemand Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Begründet wird dies damit, dass die derzeitige Rechtsprechung zu dem unerträglichen Ergebnis führe, dass ein behindert geborenes Kind als Schaden angesehen wird.

Dies ist allerdings insofern unzutreffend, als durch die Gerichtsurteile der Unterhaltsmehraufwand für ein behindertes Kind als Schaden der Eltern gesehen und ersetzt wird und nicht das behinderte Kind als Schaden betrachtet wird. Weiters ist bemerkenswert, dass gleichgelagerte Judikatur beispielsweise auch in Deutschland, der Schweiz und Großbritannien besteht.

Der geplante Entfall der Haftung für ein ärztliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der pränatalen Diagnostik erscheint unter diesem Blickwinkel als völlig verfehlt und systemwidrig. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb vorwerfbare Behandlungsfehler in jedem anderen medizinischen Bereich eine Schadenersatzpflicht auslösen, eine mangelnde ärztliche Sorgfalt bei der Pränataldiagnostik jedoch ohne zivilrechtliche Konsequenzen für die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt bleiben sollte.

Dies würde jedenfalls auch zu einer Vertrauenserschütterung zwischen der Ärztin oder dem Arzt und der Patientin führen, da die Tatsache, dass eine Ärztin oder ein Arzt für eine mangelhafte Leistung zu haften hat, eine der Grundsäulen für das Funktionieren des Gesundheitssystems ist.

Durch den Gesetzesentwurf käme es darüber hinaus zu einem unzulässigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Eltern, im Fall zu erwartender schwerster Behinderung des Kindes bei richtiger Diagnose und Aufklärung über deren Zukunft sowie jener des Ungeborenen zu entscheiden. Weiters kommt es zu einer enormen finanziellen Mehrbelastung der Betroffenen, wenn gegen die betreffende Ärztin oder den betreffenden Arzt eine Schadenersatzforderung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

- 3 -

Der in den Erläuterungen angeführte „Wunsch“, die öffentliche Hand solle mit einer Leistungsverpflichtung einspringen, würde zu einer gewissen Verlagerung der Kostentragung bei den Leistungen der Behindertenhilfe von den Ärztinnen und Ärzten zu den Trägern der Behindertenhilfe führen, was letztendlich auch eine Erhöhung der Kosten für die Länder mit sich bringen würde.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Jürgen Fischer

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MDZ  
(zu MDZ - 3235/2010)
5. MA 5  
(zu MA 5 - 7722/10)
6. MA 11
7. MA 15  
(zu MA 15 - RT/56/2011)
8. MA 40  
(zu MA 40 - GR-2-637/2011)
9. MA 57  
(zu M57/AJUR/1/11/2)
10. MA 62
11. KAV

12. Wiener Pflege-, Patientinnen- und  
Patientenanwaltschaft
13. KJA
14. UVS Wien